

lic. iur. Jürg Tanner

Rechtsanwalt

Vordergasse 78 . Postfach 3279 . 8201 Schaffhausen

Telefon 052 624 13 87 . Fax 052 624 60 87

jtanner@schaffhausen.ch

EINSCHREIBEN

Vormundschaftsbehörde
Herr Fredy Fehr
Gemeindehaus
8212 Neuhausen/Rhf.

Schaffhausen, 23. Februar 2004

Besuchsrecht *Marisa, *Danilo und *Anresad Rutz; Gutachten KJPD vom 15.1.2004

Sehr geehrter Herr Fehr

Wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde (Vollmacht gefaxt), vertrete ich inskünftig Herrn Rutz in dieser Angelegenheit.

Wir haben das [Gutachten](#) des KJPD mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Daraus geht nun klar und zweifelsfrei hervor, dass die Beziehung meines Mandanten zu seinen Kindern nach wie vor sehr gut ist. Es ist somit so schnell wie möglich alles vorzukehren, dass mein Mandant das ihm zustehende Besuchsrecht wieder ausüben kann. Es braucht hier auch keinerlei aufbauende oder andere vorläufige Massnahmen, da sich während der Begutachtung mit aller Deutlichkeit gezeigt hat, dass mein Mandant und die Kinder problemlos, ja geradezu gut miteinander umgehen können.

Wir erwarten nun die schnelle Umsetzung der Vorschläge von Herrn Brütsch, das heisst wir gehen davon aus, dass im Sinne einer einstweiligen Regelung bis zu den Sommerferien **sofort ein dreiwöchentliches Besuchsrecht von Freitagabend bis Sonntagabend 'anzuordnen ist.** Ab August dieses Jahres möchte mein Mandant dann allerdings lieber ein übliches 14-tägiges Besuchsrecht, also 2. und 4. Wochenende jeden Monat, wobei wir hier **beantragen**, dass das 2. Wochenende jeden Monats ein Besuchsrecht von Freitagabend an eingeräumt wird.

Zur Begründung wird angeführt, dass es für meinen Mandanten jeweils einen grossen Stress bedeutet wenn er die Kinder unvermittelt nach Arbeitsschluss zu übernehmen hat. Selbstverständlich ist er dazu bereit sieht er darin doch auch den Vorteil, bei schönem Wetter seine Kinder mit auf die Alp zu nehmen. Da nun ein Vorschlag eines Fachmannes auf dem Tisch liegt ist im Sinne einer einstweiligen Regelung bis zu den Sommerferien dessen Vorschlag 1:1 zu übernehmen. Dies muss bereits im Monat März möglich sein. Danach erscheint mir ein übliches Besuchsrecht von zwei Mal pro Monat ohne weiteres geboten zu sein. Diese Umstellung machen sehr viele Kinder anderer getrenntlebender Ehepartner mit, ohne dass es dabei zu Schwierigkeiten kommen würde.

Da die Parteien momentan in Konventionsverhandlungen stehen, werde ich diese Vorschläge auch dem Rechtsvertreter der Kindesmutter unterbreiten.

Der guten Ordnung halber halte ich fest, dass grundsätzlich der Beschluss der Vormundschaftsbehörde Neuhausen vom 21. Oktober 2002 Gültigkeit hat. Dies bedeutet, dass mein Mandant nach wie vor ein Besuchsrecht hat und dieses auf jeden Fall gemäss diesem Beschluss auch ausüben wird. Ebenfalls steht meinem Mandanten das vor Eheschutzrichter eingeräumte Ferienbesuchsrecht zu. Mein Mandant will dieses Ferienbesuchsrecht nun endlich ausüben und wird konkrete Daten vorschlagen.

Schliesslich ist festzuhalten, dass es für die Ausübung des Besuchsrechtes auch nicht zwingend eines Beistandes für die Kinder bedarf. [Ich appelliere deshalb an Sie, sich nicht hinter diesem Argument zu verschanzen](#), sondern nun - offensichtlich im Interesse des Kindeswohls - dafür zu sorgen, dass mein Mandant sein Besuchs- und Ferienrecht endlich ungestört ausüben kann.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Tanner

Rechtsanwalt

Kopie zur Kenntnis an RA Beat Keller, Vordergasse 18, 8200 Schaffhausen